

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg 2014 ff. (NBest-P-ESF-BW)

Die NBest-P-ESF-BW enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterung. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen. Die NBest-P-ESF-BW gelten für alle Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger von ESF- und Landeskofinanzierungsmitteln.

- | | |
|--|--|
| <p>1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung</p> <p>1.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.</p> <p>1.2 Der der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die darin enthaltenen Eigenmittel und Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen.</p> <p>1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird (Prognosezahlung). In der Anforderung sind die erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.</p> <p>1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart, oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.</p> <p>1.5 Zuschüsse werden gemäß Art. 14 VO (EU) Nr. 1304/2013 auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen in Form von Standardeinheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätzen auf definierte Kostenkategorien (Art. 67 Abs. 1 b) - d) VO (EU) Nr. 1303/2013) gewährt, soweit dies im Zuwendungsbescheid festgelegt ist.</p> | <p>ermäßigt sich die Zuwendung insoweit, als der Saldo aller Änderungsbeträge – ohne Berücksichtigung von Eigenmittelländerungen – zu einer Verbesserung der zu Grunde gelegten Finanzierung führt, und zwar</p> <p>2.1.1 bei Anteilsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung an den zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben,</p> <p>2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen Betrag der Finanzierungsverbesserung; bei anteiliger Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Vomhundertsatz oder dem Anteil der Zuwendung am ursprünglich zu Grunde gelegten Fehlbedarf.</p> <p>2.2 Wenn in den Fällen der Nummer 2.1 auch nach einer Ermäßigung der Zuwendung die verbleibende Summe aller Deckungsmittel (ohne Eigenmittel) die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt (Überfinanzierung), ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.</p> <p>2.3 Wenn bei Festbetragsfinanzierung</p> <p>2.3.1 der Festbetrag auf das Vielfache eines Betrages, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, festgelegt wurde und sich dieses Vielfache nach der Bewilligung verringert, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der Verringerung des Vielfachen;</p> <p>2.3.2 alleine durch die Zuwendung des Landes und etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorliegt, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber in Höhe der Überfinanzierung.</p> |
| <p>2 Nachträgliche Verminderung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel</p> <p>2.1 Wenn nach der Bewilligung</p> <ul style="list-style-type: none"> – sich die zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern oder – sich die zu Grunde gelegten Einnahmen erhöhen oder – neue Deckungsmittel hinzutreten, | <p>3 Vergabe von Aufträgen</p> <p>3.1 Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Auftraggeberin oder Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt. Zu beachten ist insbesondere die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung).</p> <p>3.2 Die Einhaltung von Vergabebestimmungen wird nur insoweit zur Auflage gemacht, als eine Verpflichtung</p> |

der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers aus dem Unionsrecht oder aus dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht folgt (Art. 6 VO (EU) Nr. 1303/2013).

4 Mitteilungspflichten/Änderungsantrag der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen beziehungsweise gegebenenfalls einen Änderungsantrag zu stellen, wenn

- 4.1 sie oder er nach Antragstellung/Bewilligung beziehungsweise nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er weitere Mittel von Dritten erhält,
- 4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel (vergleiche insbesondere Nummer 2) sowie eine maßgebliche Veränderung der Teilnehmendenzahl,
- 4.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 4.4 ein Insolvenzverfahren gegen sie oder ihn beantragt oder eröffnet wird.

5 Informations- und Kommunikationspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, Medienberichterstattung

- 5.1 Die folgenden Anforderungen an die Publizität (5.2 bis 5.5) ergeben sich aus den Aufgaben der Begünstigten gemäß Anhang XII Ziff. 2.2 der VO (EU) Nr. 1303/2013.
- 5.2 Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen weist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union (Unionslogo) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) hin. Vorlagen sind auf www.esf-bw.de veröffentlicht (Unionslogo (EU-Flagge), ESF-Logo, Plakatvorlagen, etc.).

Es wird empfohlen zusätzlich zu den Logos den Zusatz „Unterstützt durch das Ministerium für [...] Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)“ zu verwenden.

- 5.3 Während der Durchführung eines Vorhabens informiert die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ESF wie folgt:

5.3.1 Hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine Webseite, stellt sie oder er auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens ein, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union eingegangen wird.

5.3.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bringt wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A 3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle an. In der Regel soll an jedem Durchführungsort einer Maßnahme ein Plakat aufgehängt werden.

5.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger unterrichtet die an ihrem oder seinem Vorhaben Teilnehmenden in geeigneter Weise über die ESF-Förderung. Sie oder er weist in Unterlagen, die für die Öffentlichkeit oder die Teilnehmenden bestimmt sind, auf die ESF-Förderung hin.

5.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dokumentiert die Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (z.B. durch Belegexemplare, Screenshots, Fotodokumentationen etc.).

5.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger soll eventuelle Medienberichterstattung über ihr oder sein Vorhaben dokumentieren und für Evaluationszwecke vorhalten.

6 Verwendungsnachweise

6.1 Bei Projekten und Programmen ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.

Bei jahresübergreifenden Projekten ist die Verwendung der Zuwendung für jedes Kalenderjahr bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen.

Der Nachweis erfolgt gegenüber der im Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle gemäß den jeweils gültigen technischen und rechtlichen Vorgaben.

6.2 Die Verwendungsnachweise bestehen aus einem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis, den von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger zu erhebenden statistischen Daten (u.a. Output- und Ergebnisindikatoren) und den Nachweisen betreffend die Erfüllung der Informations- und Kommunikationspflichten.

6.3 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist

und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

- 6.4 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Auf den vorherigen Sachbericht kann Bezug genommen werden, wenn dieser die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis auch für den neuen Bewilligungszeitraum zutreffend darstellt.
- 6.5 Soweit sich aus Ziff. 1.5 keine Besonderheiten ergeben, sind im zahlenmäßigen Nachweis alle eingesetzten Eigenmittel, Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger beziehungsweise Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein (Belegliste). Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen. Sofern bei dem geförderten Projekt Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt werden dürfen, sind diese als (gegebenenfalls anteiliger) Jahresbetrag in den zahlenmäßigen Nachweis aufzunehmen. Das gilt sowohl für Abschreibungen über die Nutzungsdauer (§ 7 EStG), als auch für Sammelabschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2a EStG) ebenso wie für Abschreibungen, die pauschal erstattet werden. Sowohl für Abschreibungen über die Nutzungsdauer als auch für Sammelabschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine Übersicht über die Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen Abschreibungen beizufügen. Die Übersicht muss die Anschaffungs- und Herstellungskosten, das Datum der Anschaffung oder Herstellung, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bzw. die Abschreibungsdauer und den Abschreibungssatz, in der Regel gemäß der AfA-Tabellen des Bundes, sowie die auf die Förderung entfallende Nutzungsdauer und den Abschreibungsbetrag je berücksichtigungsfähigen Gegenstand enthalten. Der Übersicht müssen zusätzlich Belege beigefügt werden, die die Ausgaben nachweisen.
- 6.6 Auf Anforderung sind mit den Verwendungsnachweisen auch die Einnahmen- und Ausgabenbelege und alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (Nummer 6.10) vorzulegen.
- 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Bei unbaren Auszahlungen kann auf die Angabe des Zahlungstages und auf den Zahlungsbeweis verzichtet werden, wenn die Auszahlung anhand der Buchführung nachgewiesen werden kann.
- 6.8 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat, unbeschadet anderer Regelungen, für alle Finanzvorgänge des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode (z.B. Kostenstelle) zu verwenden, so dass sie sich eindeutig dem Vorhaben zuordnen lassen.
- 6.9 Es ist anzugeben, an welcher Stelle die Belege und sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen aufbewahrt werden.
- 6.10 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat alle Belege sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen als Originale oder als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern (gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen) mindestens bis zum 31.12.2028 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist oder eine anderweitige Information erfolgt. Zur Aufbewahrung können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien (z. B. belegersetzendes Scannen) verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.
- 6.11 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeben, muss sie oder er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen alle Pflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers entsprechend erfüllen.

7 Prüfung der Verwendung, Evaluationen

- 7.1 Der Zuwendungsgeber, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die ESF-Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden des Landes und ihre zwischengeschalteten Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen und Daten anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen oder evaluieren zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen und Daten bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.11 sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen. Gegebenenfalls ist die Prüfbescheinigung einer eigenen Prüfungseinrichtung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beizufügen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

8 Erstattung der Zuwendung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vergleiche insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder

8.3.2 andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Veränderung der Deckungsmittel nach Nummer 2).

8.5 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, gegen Forderungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers mit Forderungen auch aus anderen Zuwendungsverhältnissen des ESF in Baden-Württemberg aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

9 Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

9.1 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird.

9.2 Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.